



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Feuerwehrgebührensatzung)

In der Fassung der 1. Änderungssatzung (beschlossen auf der Stadtvertreterversammlung am 22.03.2018)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. S. 133), geändert am 14. März 2005 (GVOBl. S. 91) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Mai 2002 (GVOBl. S. 254) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 15.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, die von einem Beteiligten beantragt oder sonst in seinem Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind Bestandteil der Gebühr.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Maßnahmen zur Brandverhütung sind gebührenfrei.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei.
- (3) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch Ersatz von Auslagen gefordert werden. Gleiches gilt auch für Tiere.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Soweit Gebührenfreiheit lt. Brandschutzgesetz nicht gegeben ist, besteht die Gebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind insbesondere
 1. Sicherheitswachen bei Veranstaltungen
 2. Sicherheitsmaßnahmen beim Entzünden von offenem Feuer
 3. Zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen und Geräten auf Anforderung
 4. Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Hilfeleistungen im Falle von § 2 Abs. 3 und § 26 Abs. 2, 3 BrSchG
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der FFW auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit Beginn des Einsatzes oder der Inanspruchnahme und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.



- (4) Verzichtet der Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die FFW bereits ausgerückt ist, oder wird die Leistung durch Umstände, die die FFW nicht zu vertreten hat, unnötig oder unmöglich, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht insbesondere für das Ausrücken der FFW bei Fehlalarmierungen aufgrund mangelhaft gewarteter Brandmeldeanlagen.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Auftraggeber sowie mögliche Rechtsnachfolger,
 2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch Leistungen wahrgenommen werden,
 3. der Halter von Fahrzeugen bzw. der Fahrzeugführer
 4. in den Fällen § 26 BrSchG die Brandstifter, Täter, Veranlasser oder Aufsichtspflichtigen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
 1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen und
 2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 6 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beantragung oder Veranlassung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch einen Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach dessen Zugang fällig.
- (2) Auf Verlangen sind die Gebühren im Voraus zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.



§ 8 Höhe der Gebühren

- (1) Bei regelmäßiger Gestellung von Sicherheitswachen wird im Amtsbereich (Wirkungsbereich) eine Pauschalgebühr erhoben werden.
- (2) Gebühren für Personal, Fahrzeuge und Geräte (incl. Betriebsmittel)

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Stunde
1.	Stundensätze Personal	16,74 €
2.	Fahrzeuge	-
2.1.	LF 16/12 (Löschfahrzeug)	114,45 €
2.2.	DL 23/12 (Drehleiter)	267,34 €
3.	Gebühren für Geräte	wird nicht erhoben
4.	Kosten für Verbrauchsmaterial	Selbstkostenpreis zzgl. 25% Aufschlag
5.	Reinigungs- und Entsorgungskosten	Selbstkostenpreis
6.	Missbräuchliche Alarmierung / Fehlalarmierung	500,00 € für das Ausrücken eines Löschzuges, sofern sich nicht nach Ziffer 2 ein höherer Betrag ergibt

§ 9 Haftung

- (1) Werden Fahrzeuge oder Geräte bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung dem Gebührenschuldner neben der Gebühr in Rechnung gestellt, wenn ihn oder den von ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Ostseebad Kühlungsborn, den 20. Juni 2006

Rainer Karl
Bürgermeister